

Zur Organisation der Armee

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **8=28 (1862)**

Heft 9

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVII. Jahrgang.

Basel, 3. März.

VIII. Jahrgang. 1862.

Nr. 9.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1861 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. —. Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erbeten.

Verantwortliche Redaction: Oberst Wieland.

† Isaac Laurent Munier,

gewes. Oberlieutenant im eidgen. Geniestab.

Welcher Offizier, der im letzten Jahr in der Central-
trialschule, oder in der Aspirantenschule in Solothurn,
oder auf den Höhen des Gottthards beim letzten
Truppenzusammenzug mit gewesen, erinnert sich nicht
des fröhlichen guten Kameraden, dessen Gruft sich
soeben geschlossen hat. Wenn nach ermüdenden Theo-
rien der Miskmuth Meister zu werden drohte, wenn
nach angestrengten Märschen die Müdigkeit ihr Recht
geltend machte, wenn der Regen in Strömen sich er-
goß und die Gesichter länger wurden, da war es
Munier mit seinem fröhlichen Witz, mit seinem un-
verwundlichen Humor, der den Miskmuth zu scheuchen
verstand, der die Müdigkeit vergessen machte und die
langweiligsten Gesichter zu lachenden umzauberte. Un-
ermüdblich im Dienst, in den Anstrengungen, gefällig,
liebenswürdig gegen seine Kameraden, anhänglich an
seine Obern, mit feinem Takt seine Untergebenen be-
handelnd — so war er der Liebling Aller und wahr-
lich dem Schreiber dieser Zeilen war er nicht min-
der werth. Er blieb sich gleich in allen Lagen des
Lebens; am Feuer des bivouaks, wie im Salon,
auf den rauhen Gebirgspfaden, wie im Theoriesaal,
überall war der gesunde Humor sein Begleiter, der
ihn selbst in seinem qualvollen Sterben, mitten im
Jammer eines entsetzlichen Leidens, nicht verließ.

Isaac Laurent Munier wurde 1828 in Genf gebo-
ren; seine Erziehung erhielt er in Genf und bildete
sich in der Ecole des Mines in Paris zum Inge-
nieur aus; später führte ihn sein Beruf in die Mi-
nen des Urals; große Reisen, der beständige Aufent-
halt in den ersten und geistreichsten Zirkeln Frank-
reichs vollendeten seine Erziehung und gaben ihm
das gewandte Aeußere des Weltmannes, ohne jedoch
ihm die Wärme des Gefühls, das gesunde schweize-
rische Herz zu rauben. Im Jahr 1856 erhielt er
das Brevet eines Unterlieutenants im Geniestab, dem
1859 das eines Oberlieutenants folgte. Im Jahr
1861 passirte er die Central- und unmittelbar
darauf zur Ausbildung im Infanteriedienst die Aspi-

rantenschule in Solothurn. Dort richtete er die Bitte
an das eidg. Militärdepartement, zum Schluß dieses
für ihn so militärisch-belebten Sommers den Trup-
penzusammenzug im Hochgebirg mitmachen zu dürfen.
Zu seiner großen Freude wurde ihm entsprochen.

Er folgte als Adjutant des Stabsmajors Zeller
dem vierten Detachement über die Schonegg; später
der Brigade Welti zugetheilt, überstieg er mit uns
die rauhe Nufenen. In Sitten schieden wir von
ihm — noch sehen wir ihn vor uns stehen, mit hei-
term Lachen in das wüste Treiben am Bahnhof bli-
ckend, wo die Administration gegenüber dem allmäch-
tigen Zubrang des Publikums den Kopf verloren
hatte. Mit heißendem Witz geißelte er das unver-
ständliche Gebahren der Beamten der Bahn.

Und so ist uns sein Bild lebendig geblieben, frisch
in Jugendkraft, braun vom Sonnenbrand, muthig
im Gewirre.

Er reiste nach Paris, seinem Schicksal entgegen.
Im Kreise seiner Genossen erreichte ihn dasselbe. Er
stürzte mit dem Pferd und brach die Wirbelsäule.
Gelähmt am ganzen Körper, ohne Hoffnung auf
Rettung, mußte er noch lange Wochen leiden, bis
endlich der Tod ihn erlöste. Aber selbst die fürch-
terlichen Schmerzen vermochten nicht die Klarheit sei-
nes Geistes, den elastischen Muth seiner Seele zu
verdüstern. Er blieb sich gleich auf dem Kranken-
bette, seine Eltern tröstend, seine Umgebung erhei-
ternd, seine Leiden ohne Klage tragend.

Wir legen dem Kameraden still einen Kranz auf
das zu frühe Grab. Sein Gedächtniß wird bei
uns nicht vergessen sein!

Bur Organisation der Armee.

Wir theilen hier die beiden Bundesgesetze über die
Organisation der 4Pfünder-Batterien und der Ra-
ketenbatterien mit.

I.

Bundesbeschluß,

betreffend die Bedienung und Bespannung der gezogenen Vierpfünder-Batterien, vom 3. Hornung 1862.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. Jänner 1862;

in Erledigung von Artikel 6 des Bundesbeschlusses vom 24. Heumonats 1861, betreffend die Einführung gezogener Geschütze,

beschließt:

1. Zur Bedienung und Bespannung einer gezogenen Vierpfünder-Batterie werden je die Mannschaft und Pferde einer bisherigen Sechspfünder-Batterie des Auszuges nach ihrem reglementarischen Bestande verwendet.

Die Eintheilung der Bedienung und Bespannung auf die einzelnen Geschütze und Fuhrwerke wird durch das Reglement bestimmt; ebenso die nähere Ausrüstung der Batterien, die Arten der Munition und deren Vertheilung in die Linie und in die Parks.

2. Die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genéve haben zu obigem Zwecke jeder die Mannschaft und Pferde einer Sechspfünder-Batterie zu stellen. Im Uebrigen entscheidet das Loos, welchen Kantonen, denen die Stellung von Sechspfünder-Batterien zum Auszuge obliegt, die noch übrig bleibenden drei Batterien zufallen. *) Von dieser Ausloosung sind die Kantone Aargau und Waadt ausgenommen.

3. Das Material der bisherigen Sechspfünder-Batterien bleibt bis auf weiteres ein Bestandtheil der gesetzlichen Kontingentsleistungen, und darf folglich weder veräußert, noch sonst seiner Bestimmung entzogen werden.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

II.

Bundesgesetz,

betreffend die Reorganisation der Raketen-Batterien, vom 5. Hornung 1862.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 3. Jänner 1862,

beschließt:

Art. 1. Der Bestand einer Raketenbatterie des Auszuges wird festgestellt, wie folgt:

*) Die Verloosung hat seither stattgefunden und ist das Loos auf die Kantone Baselland, Appenzell A.-Rh. und Thurgau gefallen.

a. Mannschaft.

Hauptmann	1
Oberlieutenant	1
I. Unterlieutenant	1
II. dito	1
Arzt	1
Pferdarzt	1
Feldweibel	1
Fourier	1
Kanonierwachtmeister	4
Trainwachtmeister	1
Kanoniercorporale	4
Traincorporale	2
Kanoniergefreite	6
Traingefreite	6
Frater	1
Hufschmied, wovon 1 Gefreiter	2
Schlosser	1
Wagner	1
Sattler	1
Trompeter	3
Kanoniere	36
Trainsoldaten	34

Total 110

b. Pferde.

Offizierspferde:

Hauptmann	2
Oberlieutenant	1
I. Unterlieutenant	1
II. dito	1
Arzt	1
Pferdarzt	1

Unteroffizierspferde:

Feldweibel	1
Fourier	1
Trainwachtmeister	1
Traincorporale	2
Trompeter	3
Zugpferde	56

Total 71

c. Material.

1. In die Linie:

Zwölfpfünder-Raketengestelle	6
Vorrathsgestelle	4
Zwölfpfünder-Raketenwagen	9
Vorrathswagen	1
Feldschmiede	1
Fourgon	1

2. In die Divisionsparks:

Zwölfpfünder-Reservewagen	5
---------------------------	---

Art. 2. Der Munitionsvorrath für eine Raketenbatterie wird festgesetzt auf 1200 Raketen, wovon

786 Schußraketen;

338 Wurfraketen;

76 Brandraketen.

Dieselben vertheilen sich wie folgt:

- a. In die Linie:
378 Schußraketen,
162 Wurfraketen,
16 Brandraketen.
- b. In die Divisionsparke:
168 Schußraketen,
72 Wurfraketen,
60 Brandraketen.
- c. In den Depotpark:
240 Schußraketen,
104 Wurfraketen.

Art. 3. Die vier Raketenbatterien der Reserve sind aufgehoben.

Den betreffenden Kantonen bleibt es überlassen, entweder für die Bildung der Auszügler-Batterien die Altersklassen des Auszuges und der Reserve zu verschmelzen, oder aber durch vermehrte Rekrutierung in zwei Jahren diese Batterien auf den durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Bestand zu ergänzen. In letzterem Falle wird die Mannschaft der bisherigen Raketenbatterien der Reserve, so wie überhaupt auch die in Zukunft aus den Raketenbatterien in die Altersklasse der Reserve tretende Mannschaft den übrigen Artilleriekompagnien der Bundesreserve einverleibt.

Art. 4. Die auf die Organisation und den Bestand der Raketenbatterien bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Militärorganisation, vom 8. Mai 1850, und des Gesetzes über die Beiträge an Mannschaft, Pferden und Materiellem, vom 27. August 1851, so weit solche mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch sind, sind aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Das Turn-Reglement.

Das Militärdepartement der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Militärbehörden der Kantone in Bezug auf Einführung des neuen Turn-Reglements folgendes Kreisreiben erlassen:

„Anbei übersenden wir Ihnen die Exemplare der soeben erschienenen

„Anleitung zum Turnunterricht für die eidgenössischen Truppen, erster Theil Freiübungen.“

Dieses Reglement ist vom Bundesrath unterm 13. Januar 1862 gutgeheißen worden und soll beim Turnunterricht für sämtliche Truppen provisorisch angewandt werden.

Sie werden nicht verkennen, welchen Einfluß ein richtig geleitetes Turnen auf die militärische Ausbildung des angehenden Wehrmannes haben kann, und wie gerade das Turnen das einzige Mittel ist, schwächliche Körper zu stärken und zur Ertragung der Anstrengungen zu kräftigen, der Verknöcherung, welche

in Folge einseitiger harter Arbeit gerne eintritt, entgegenzuwirken und den Körperbau harmonisch durchzubilden. Das Turnen fördert damit auch den ersten Unterricht und erleichtert dem Instruktor seine Aufgabe. Es ist ein Hilfsmittel, dessen Bedeutung nicht allein alle Pädagogen für die allgemeine Erziehung des jungen Menschen, sondern namentlich auch alle Armeen Europas in den letzten Jahrzehnten anerkannt haben. Wir sehen es in den Volksschulen, an den höhern Bildungsanstalten und vor Allem auch im Militärunterricht überall angewandt. In dieser Hinsicht darf die Schweizerische Armee nicht zurückbleiben und deshalb ertheilten wir den Befehl zur Ausarbeitung dieses Reglements.

Bei Abfassung desselben durften zwei Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden.

Die erste ist die beschränkte Unterrichtszeit unserer Armee. Wir suchten dieser Rechnung zu tragen, indem wir einerseits vom Geräthturnen ganz absahen und uns mit den einfachsten Freiübungen begnügten, welche unserem Zwecke entsprachen, indem wir andererseits das Turnreglement möglichst eng mit dem Reglement der Soldatenschule verbanden und den größern Theil der Schule des Soldaten ohne Gewehr in dasselbe aufnahmen. Die darin enthaltenen Bewegungen sind eben ein angewandtes Turnen. So dürfte es möglich sein auch beim Minimum der gesetzlichen Unterrichtszeit für den Rekruten, bei nur einigermaßen zweckentsprechender Zeitverwendung die zum Turnunterricht nöthige Zeit zu gewinnen.

Die zweite zu beachtende Rücksicht liegt in der Ueberzeugung, daß es nicht genüge, den Turnunterricht während der Dienstzeit zu betreiben, sondern daß derselbe schon in der Volksschule Wurzel gefaßt haben muß. Die Rekruten müssen turnerisch vorgebildet in den ersten Militärunterricht einrücken. Der Turnunterricht ist dann nur eine Auffrischung desjenigen in der Volksschule. Allein bisher hat es an einer wirklich passenden Anleitung zum Turnen in den Volksschulen gefehlt und gerade diesem Bedürfnis soll diese Anleitung ebenfalls entsprechen.

Indem wir Ihnen diese Anschauungen mittheilen, ersuchen wir Sie, den Gegenstand Ihrer Prüfung zu unterwerfen und Ihr Möglichstes zu thun, daß auch in den Militärschulen Ihres Kantons der Turnunterricht betrieben werde. Natürlich haben wir hier nur die Rekrutenkurse im Auge. In den Wiederholungskursen mangelt die Zeit dazu.

Wir werden alljährlich in der Infanterie-Instruktorenschule für Heranbildung von Turninstruktoren Sorge tragen.

Des Weiteren ersuchen wir Sie, die Anleitung auch den Erziehungsbehörden Ihres Kantons mitzutheilen und die Empfehlung beifügen, auf Einführung des Turnens in Volksschulen bedacht zu sein. Namentlich dürfte diese Anleitung zum Turnunterricht in Schullehrerseminarien passend sein.“

Wir fügen bei, daß das Turn-Reglement bei F. Schulthess in Zürich erschienen und durch alle Buchhandlungen à Fr 1 zu beziehen ist.